

Bekanntmachung der Satzung über eine Veränderungssperre des Bebauungsplanes Nr. 341-2 "Brenneckestraße West"

Aufgrund des § 16 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zuletzt geänderten geltenden Fassung und des § 6 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GOLSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 02.10.2008 folgende Satzung:

§ 1

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat am 07.06.2007 die Änderung des Geltungsbereiches und die Änderung der Planziele für den Bebauungsplan Nr. 342-1 „Brenneckestraße West“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 näher beschriebene Gebiet eine Veränderungssperre gem. § 14 Abs.1 BauGB erlassen.

§ 2

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das Gebiet, das umgrenzt wird:

- im Norden durch die Südgrenze der Halberstädter Straße / Halberstädter Chaussee, die Ostgrenze der Braunlager Straße, die Nordgrenze des Walnbergsweges, die Westgrenze der Salzmannstraße und die Nordgrenze des Flurstücks 10005 (Flur 354),
- im Osten durch den Bebauungsplan Nr. 341-1 "Straßenbau Brenneckestraße",
- im Süden durch die Nordgrenze der Brenneckestraße, die Westgrenze der Blankenburger Straße, die Südgrenzen der Flurstücke 6004/1, 10164, 10213, 6004/2 und 6004/3 (Flur 354), die Ostgrenze der Kleingartenanlage "Kleiner Harz" (Flurstück 6001 (Flur 354), die Nordgrenzen der Flurstücke 4074 (Flur 364), 831 und 10065 (Flur 603) (Nordgrenze Fahrbahn Brenneckestraße),
- im Westen durch die Ostgrenze des Flurstücks 10065 (Flur 603)

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, dargestellt.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden,

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.
Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Hinweise

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

"Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des §18 Abs.3 BauGB; des §44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB wegen des Erlöschens möglicher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Magdeburg, den 20.10.2008

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel